

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/320/2010**

Datum: 26.04.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

30 - Rechtsamt

**Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Eberswalde**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	20.05.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“.

Boginski
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein X	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b)sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e):			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Begründung für Beschlussvorlage „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“:

Die Praxis hat in der Vergangenheit gezeigt, dass es für die erfolgreiche Besetzung von Personalstellen in der öffentlichen Verwaltung in hohem Maße darauf ankommt, das Bewerberauswahlverfahren schnellstmöglich durchzuführen, um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Dies gilt in besonderer Weise für die zu besetzenden Führungspositionen.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die Hauptsatzung in der Weise zu ändern, dass die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis von Bewerberauswahlverfahren bei der Bestellung von Dezernentinnen oder Dezernenten, soweit es sich nicht lediglich um eine vorübergehende Übertragung der Tätigkeit handelt, sowie über deren Abberufung aus der Dezernentenfunktion entscheidet, die übrigen Personalbefugnisse im Hinblick auf die Gemeindebediensteten hingegen in der Hand des Bürgermeisters liegen (Artikel 1 Absatz 1 der Änderungssatzung).

Dies gilt auch für die Besetzung der Stellen der Amtsleiterinnen/der Amtsleiter. Soweit es sich hier um nicht nur vorübergehende Stellenbesetzungen handelt, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Besetzung der Stelle im Hauptausschuss vorzustellen (Artikel 1 Absatz 2 der Änderungssatzung).

Die geänderte Aufgabenverteilung vereinfacht die Handhabung der Personalangelegenheiten und entspricht dem Leitbild der Kommunalverfassung, die in § 62 Abs. 1 grundsätzlich die Zuständigkeit für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen dem Hauptverwaltungsbeamten zuweist.

In einer weiteren Änderung wird die Hauptsatzung um eine Regelung für den Fall ergänzt, dass im Laufe der Legislaturperiode Mitglieder der Beiräte abgewählt werden müssen. Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde sieht für diese Situation bislang keine Regelung vor, die Auslegung der vorhandenen Bestimmungen ergibt, dass eine Abwahl durch die Stadtverordnetenversammlung im Wege einer Einzelwahl zu erfolgen hat, was auch der bisherigen praktischen Vorgehensweise entspricht. Dem entsprechend wird die Hauptsatzung in der mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Änderungssatzung um eine ausdrückliche Bestimmung für die Abwahl von Beiratsmitgliedern ergänzt.